

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Anforderungen an eine schmerztherapeutische Einrichtung gemäß Anlage I Schmerztherapie-Vereinbarung

Rechtsgrundlage:

- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten in der aktuell gültigen Fassung (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie)
- ▶ Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM), Präambel zum Kapitel 30.7

GOP:

- ▶ 30704 des EBM
- ▶ 30780 des EBM (Verlaufskontrolle und Auswertung DiGA „somnio“ bei Schlafstörungen)
- ▶ 30781 des EBM (Verlaufskontrolle und Auswertung DiGA „vivira“ bei Rückenschmerzen)

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ Anerkennung als schmerztherapeutische Einrichtung durch KV nur dann, wenn die Anforderungen nach **Anlage I** der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie nachgewiesen wurden und eine Weiterbildungsermächtigung für „Spezielle Schmerztherapie“ durch die Landesärztekammer ausgesprochen wurde
- ▶ die Einrichtung muss von einem Arzt geleitet werden, der persönlich an der Schmerztherapie-Vereinbarung teilnimmt
- ▶ eine kontinuierliche interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen ist nachweislich gewährleistet
- ▶ das Patientengut muss ausschließlich bzw. weit überwiegend aus chronisch schmerzkranken Patienten, entsprechend der Definition der Präambel und der Schmerztherapie-Vereinbarung, bestehen
- ▶ es müssen regelmäßig mindestens 150 chronisch schmerzkranken Patienten im Quartal betreut werden
- ▶ an mindestens vier Tagen pro Woche werden jeweils mindestens vier Stunden ausschließlich Schmerzpatienten betreut
- ▶ das Behandlungsspektrum umfasst die wichtigsten Schmerzkrankheiten gem. **Anlage I Nr. 3 Schmerztherapie-Vereinbarung**

SACHGEBIET

Anforderungen an eine schmerztherapeutische Einrichtung gemäß Anlage I Schmerztherapie- Vereinbarung

- ▶ es werden mindestens zwölfmal im Jahr, bei Einzelpraxen mindestens zehnmal im Jahr, nach außen offene, interdisziplinäre Schmerzkonzferenzen mit Patientenvorstellung durchgeführt
- ▶ mindestens 3 der unter **§ 6 Abs. 3 der Schmerztherapie-Vereinbarung** genannten Verfahren sind selbst vorzuhalten (übrige sind im Konsiliardienst sicherzustellen)
- ▶ tägliche interne Fallbesprechungen und wöchentliche interne Teamsitzungen sind gewährleistet
- ▶ die Anwendung schmerztherapeutischer Standards ist sichergestellt

Qualitätsprüfung:

- ▶ fortlaufender jährlicher Nachweis der Teilnahme an Schmerzkonzferenzen und Fortbildungen entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung bzw. der Präambel zum Kapitel 30.7 EBM

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Anke Schmidt
Telefon: 03643 559-745
E-Mail: qs@kvt.de